

Gartenordnung

Unterhaltungspflicht	Der Pächter ist verpflichtet, Garten, Gartenhäuschen und Wege dauernd in gutem Zustand zu halten.
Bepflanzung	<p>Mindestens 2/3 der Parzellenfläche ist für das Anpflanzen von Gemüse, Blumen, Beerensträuchern oder Fruchtbäumen (Zwergobst) zu verwenden. Der Rest kann mit Rasen bepflanzt werden.</p> <p>Durch die Anpflanzung des Gartens darf dem Nachbarn kein Schaden (Sonnenlichtentzug) entstehen, insbesondere sind die ausdauernde Pflanzen so auszuwählen, dass den andern Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.</p> <p>Als Minimalabstände von der Grenze sind beim Setzen von bleibenden Pflanzen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- 80 cm für lebende Hecken und Beerensträucher- 100 cm für Brombeersträucher unter starkem Rückschnitt- 150 cm für Zwergobstbäume- lebende Hecken max. Höhe mannshoch <p>Das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet.</p>
Einfriedungen	Einfriedungen innerhalb des Areals sind verboten. Grenzwege sind gemeinsam oder abwechslungsweise mit den anstossenden Pächtern zu säubern.
Stacheldraht	Jede Verwendung von Stacheldraht auf der Parzelle ist untersagt.
Schlauchverbot	Jedes Spritzen mit dem Schlauch ist aufgrund des Pachtvertrages verboten.
Gartenhäuschen und andere Bauten	Entsprechend den Bauvorschriften
Tierhaltung	Im Garten ist das Halten von Tieren nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Bewilligung des Vorstandes gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.
WC	Der Pächter hat das WC beim Seiteneingang zu benützen.
Grüngutstelle	Grüngut ist gebündelt höchstens 1m lang oder in festen angeschriebenen Gefässen (keine Plastiksäcke) an der Grüngutstelle zu deponieren.
Kompostierung	Kompostierbares Grüngut sollte im eigenen Garten kompostiert werden.
Abfalllagerung	Jede Lagerung von Abfällen, gleich welcher Art, ist auf dem Gartenareal in keiner Weise gestattet.
Wege	<p>Die Anlieger des Hauptweges müssen diesen vom Unkraut freihalten. Der Unterhalt der Nebenwege obliegt den Pächtern der anstossenden Gärten. Die gemeinsamen Wege sind stets freizuhalten.</p> <p>Das Befahren des Hauptweges mit Fahrzeugen ist nur für schwere, nicht anderweitig zu transportierende Güter gestattet.</p> <p>Ballspiele oder dergleichen unterlassen.</p>

- Sonntagsruhe An Sonn- und Feiertagen sind störende Gartenarbeiten zu unterlassen. Eine Ausnahme machen Arbeiten, welche das drohende Verderben der Gartengewächse bei ungünstiger Witterung oder bei Naturereignissen verhindern können.
- Radio Das Radiohören ist auf Zusehen hin gestattet und nur, sofern die Nachbarn nicht gestört werden.
- Bodenfräsen Fräsarbeiten sind nur von Montag bis Freitag erlaubt und zwar während der Zeit von 09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr (Art. 22 Abs. 3 der Polizeiverordnung). Ausser Bodenfräsen sind keine anderen Motorgeräte erlaubt.
- Rasenmähen Das Rasenmähen mit Motormäher ist nicht gestattet
- Weitere Bestimmungen Diese Gartenordnung ist ein Bestandteil des Pachtvertrages und der Statuten

8910 Affoltern am Albis, 2. April 2003

Verein für Familiengärten

Die Präsidentin



Die Aktuarin



8910 Affoltern am Albis, 30. Juni 2003

Namens des Gemeinderates

Gemeinderat Affoltern a. A.
Präsidentin Schreiber

